

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Berlebeck**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Berlebeck, Flur 1, Flurstück 374. Weil die Eigentümer zweier angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen sind die in 32760 Detmold an der Straße „Hahnbruchweg“ gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Berlebeck, Flur 1, Flurstück 437 und Gemarkung Berlebeck, Flur 1, Flurstück 33. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.08.2020 in der Zeit

**vom 10. August 2020 bis 09. September 2020**

bei der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Team GeoService im Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 107, in 32756 Detmold, Rosental 21, während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr**

**Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus werden alle Personen, die die aushängenden bzw. ausliegenden Unterlagen einsehen wollen, gebeten, sich telefonisch unter 05231 / 977- 420 oder per E-Mail unter [s.adorf@detmold.de](mailto:s.adorf@detmold.de) anzumelden. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Eingang zum Ferdinand-Brune-Haus geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann. Es wird darum gebeten, persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Grenzermittlung und die Abmarkung:**

#### **1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

#### **2. Klage gegen die Abmarkung**

#### **Bearbeitende Stelle**

6.Stadtentwicklung GeoService

Tel. 05231/977-420

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 in Verbindung mit dem e/DAS-Durchführungsgesetz vom 18.07.2017 (BGBl. S.2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.detmold.de/startseite/politik-und-rathaus-in-detmold/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.detmold.de/startseite/politik-und-rathaus-in-detmold/aktuelles/bekanntmachungen) einzusehen.

Detmold, 06.08.2020

gez. Benjamin Groß, VermOR